Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde St. Peter

Nr. 32 Donnerstag, 12. August 2021

AMTLICHES der GEMEINDE

Informationen in Corona-Zeiten

- Aufgrund der aktuellen Situation bitten wir trotz der niedrigeren Inzidenzen, das Rathaus nur nach vorheriger Terminabsprache aufzusuchen, um möglichst Wartezeiten in den engen Fluren zu vermeiden. Außerdem besteht im Rathaus für Besucher/innen noch die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
- Die Homepage der Gemeinde wird regelmäßig aktualisiert: www.st-peter.eu/buergerservice/Aktuelles.
- Bei Fragen zu den Einschränkungen durch Corona können Sie uns auch telefonisch oder per Mail kontaktieren; soweit die uns vorliegenden Informationen die Beantwortung möglich machen, können wir Ihnen gewünschte Infos geben.

Durchführung von Bürgertests

Die Praxis Dr. Krimmel und Reisch im Seelgutweg 8 in St. Peter bietet an Werktagen Bürgertests in ihren Praxen an:

Stegen:	Mit Termin im kommunalen Testzentrum in der kleinen Halle am Dorfplatz, Anmeldung: www.corona-test-stegen.de
St. Peter:	Mit Termin über gesonderten Eingang der Praxis, Tel. 07660/9417690
St. Märgen:	Mit Termin im kommunalen Testzentrum im Pfarrsaal, Anmeldung: https://apo-schnelltest.de/test-center-in-st-maergen
Breitnau:	Mit Termin über gesonderten Eingang der Praxis, Tel. 0151 57263124.

PCR-Abstriche auf das Covid-Virus:
Nach Termin in St. Peter und Breitnau
Impfungen gegen das Covid-Virus: Nach Termin in allen drei Praxen
Praxis-Organisation während der Zeit der Pandemie: Gesunde Patienten ohne Infekt werden geschützt, indem Infektpatienten gesonderte Termine mit räumlicher Trennung in St. Peter und Breitnau erhalten!

Fundbüro

Motorrad-Schlüssel, lag am 09.08.2021 im Briefkasten des Rathauses.

Rückblick der Freiwilligen Feuerwehr

Erfolgreiches Jahr trotz Corona / Kommandantenwahl

Kommandant Rudolf Flamm konnte den Feuerwehrkameraden sowie den anwesenden stellvertretenden Kreisbrandmeister Karl-Heinz Strecker und Bürgermeister Rudolf Schuler von zahlreichen Einsätzen, darunter dem Großbrand beim Schafhof im Januar 2021, berichten. Dabei zeigte sich auch die gute Zusammenarbeit der benachbarten Wehren und sonstiger Rettungskräfte und Einsatzpersonen.
Aufgrund der Pandemie sind fast alle Feuerwehrübungen und –proben ausgefallen; dennoch war die Truppe stets voll einsatzbereit.
Der von der Gemeinde unterstützte Beitritt zum Schlauch- und Atemschutzpool in Kirchzarten entlaste die ehrenamtlich tätigen Verantwortlichen in der Feuerwehr sehr. Freude ließ sich bei der Ankündigung der Bestellung eines neuen Mannschaftswagens (MTW) im Jahr 2022 erkennen.
Die Jugendfeuerwehr übernehmen zukünftig Philipp Schlegel, Benedikt Ketterer und Jan Kürner, die die 16 Mädchen und Jungen ausbilden und mit ihnen proben. Diese jungen Menschen bilden das Rückgrat für die Feuerwehr, so Kommandant Flamm.
In die Altersmannschaft verabschiedet haben sich die Feuerwehrkameraden und ehemaligen Kommandanten Urban Gremmelspacher und Franz Kürner. Flamm hob die langjährigen Verdienste der beiden Kameraden hervor, welche eine gesamte Generation Feuerwehrkameraden geprägt hätten. Geehrt wurde auch Markus Weber, der seit 25 Jahren als Fähnrich dieser Aufgabe zuverlässig nachkommt.
Bürgermeister Schuler übernahm sodann in der Sitzungsleitung die Entlastung des Verwaltungsrates einschließlich des Kassierers. Er hob den hohen Ausbildungsstand der Freiwilligen Feuerwehr hervor und die zuverlässige, stets vorhandene Einsatzbereitschaft zum Wohl der Bürgerinnen und Bürger. Die Gemeinde strenge sich an, dies mit neuen Geräten und Fahrzeugen, wie nun dem MTW, soweit finanziell möglich, zu unterstützen. Er dankte allen für ihr ehrenamtliches Engagement, sei es bei nicht immer ungefährlichen Einsätzen, der Leitung oder Verwaltung der Freiwilligen Feuerwehr.
Die Wahlen zum Kommandanten bzw. zum Verwaltungsrat brachten folgende Ergebnisse:
Kommandant Rudolf Flamm (wie bisher), 1. Stv. Kommandant Christoph Rombach (statt Manuel Hummel, dem herzlich gedankt wurde und der St. Peter verlässt), 2. Stv. Kommandant Kevin Helmbrecht (neu geschaffenes Amt). Schriftführer Michael Gimbel und Rechner Andreas Scherer. Weitere Verwaltungsratsmitglieder/Beisitzer: Stefan Blattmann, Thomas Heitzmann, Thomas Rombach, Raffael Scherer, Matthias Schwär. Der Gemeinderat hat den Kommandantenwahlen in seiner letzten Sitzung zugestimmt.

Stv. Kreisbrandmeister Strecker überbrachte nicht nur die Grüße der Landrätin, sondern erwähnte die gute Zusammenarbeit mit der FFW St. Peter und der Gemeinde sowie mit der regelmäßig bei größeren Einsätzen alarmierten FFW Kirchzarten. Der Brand beim Schafhof habe den guten Ausbildungsstand bei der FFW St. Peter gezeigt, obgleich viele Proben ausgefallen sind und nicht alle Fortbildungskurse wie bisher durchgeführt werden konnten.
Mit Stolz und Vorfreude berichtete er von der in Kürze fertig gestellten Ausbildungsanlage in Eschbach/Markgräflerland, welche im nahen Umfeld für die gute Ausbildung der Kameraden sorgen könne.

Reinigungskraft für Schule gesucht

Voraussichtlich ab Oktober 2021 sucht die Gemeinde eine Reinigungskraft für die Abt-Steyrer-Schule. Die Arbeitszeit von täglich 2,5 Stunden ist nachmittags nach Schulschluss zu erbringen; Urlaub ist im Wesentlichen auf Zeiten in den Schulferien begrenzt.
Bewerbungen bitten wir bis 30.08.2021 an Bürgermeisteramt St. Peter, Hauptamt, Klosterhof 12, 79271 St. Peter bzw. gemeinde@st-peter.eu (1 pdf-Datei) zu übersenden.
Die Bezahlung erfolgt nach TVöD; es wird auch die Vergünstigung Hansefit (Sportstudios, Schwimmbäder etc.) gewährt.

Zahlungstermine für Steuern, Gebühren und Abgaben im August 2021

3. Rate Grundsteuer 2021	fällig am 15.08.2021
3. Rate Gewerbesteuer 2021	fällig am 15.08.2021
3. Abschlag Wasser-/ Abwassergebühren 2021	fällig am 15.08.2021

Bitte achten Sie darauf, dass die Zahlungen zu dem genannten Termin pünktlich erfolgen!
Wenn Sie am Abbuchungsverfahren teilnehmen, werden die Beträge zum Fälligkeitszeitpunkt von Ihrem Konto abgebucht.

Einführung bargeldlose Zahlung per EC-Karte
Ab sofort besteht in Einwohnermeldeamt, Standesamt und Gemeindekasse die Möglichkeit, bargeldlos zu bezahlen. Somit ist es jetzt möglich, z. B. den Reisepass oder Personalausweis, Gebühren oder Steuern (wenn diese nicht schon abgebucht werden) ganz bequem mit der EC-Karte, Visa- oder Mastercard zu bezahlen. Eine Zahlung per Kreditkarte können wir leider nicht annehmen.

BEREITSCHAFTSDIENSTE

Notruf-Nr. für den Rettungsdienst/ Notfallrettung: 112
DRK-Krankentransport weiterhin 0761-19222.
Die 112 ersetzt nicht die 110, welche für die Polizei steht.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: Tel. 116 117

Kinderärztlicher Notfalldienst: Tel. 116 117

Augenärztlicher Notfalldienst: Tel. 116 117

Zahnärztlicher Notfalldienst: Tel. 01803 22255545 - nur Sa./So .u. Feiertage

Defibrillator: Standort: Zähringerstraße 12, Vorraum Sparkasse.

Apothekenbereitschaft:
Von Freitag, 13.08.2021, 8.30 Uhr, bis Freitag, 20.08.2021, 8.30 Uhr.

Fr., 13.08.2021:	Blasius-Apotheke am Siegesdenkmal, Habsburgerstr. 131, Freiburg
Sa., 14.08.2021:	Herdern-Apotheke, Habsburgerstr. 59, Freiburg
So., 15.08.2021:	Apotheke im ZO, Schwarzwaldstr. 78, Freiburg
Mo., 16.08.2021:	Holzmarkt-Apotheke, Kaiser-Joseph-Str. 255, Freiburg
Di., 17.08.2021:	Zasius-Apotheke, Günterstalstr. 39, Freiburg Glotter-Apotheke, Talstraße 70 a, Glottertal
Mi., 18.08.2021:	easy-Apotheke im Hbf, Bismarckallee 13, Freiburg
Do., 19.08.2021:	Littenweiler-Apotheke, Römerstr. 1, Freiburg
Fr., 20.08.2021:	Dreikönig-Apotheke, Dreikönigstr. 9, Freiburg

Öffnungszeiten der Zähringer-Apotheke:
Tel. 1555, Fax 9208058,
Mo., Do., Fr.: 8.30 - 12.30 Uhr + 15.00 - 19.00 Uhr
Di., 8.30-12.30 Uhr + 15.00 -20.00 Uhr
Mi., Sa.: 8.30 - 12.30 Uhr

Kirchliche Sozialstation Dreisamtal:
erreichbar unter Tel. 07661 9868-0

Dorfhelferin: Dorfhelferinneneinsatz: Tel.: 07661 7077

DRK-Pflegedienst: Ansprechpartnerin: U. Hummel, Tel. 920353 oder Mobil 0175/2244311

Pflege mobil: Tel. 07660/941769-18 oder 0171/8341982

Tageselternverein Dreisamtal: Tel. 07661 627970, tagesmuetter-hsw@gmx.de
www.tev-dreisamtal-hochschwarzwald.de

Beratungsstelle für ältere Menschen und deren Angehörige im Dreisamtal: 07661 391-114

Integrationsfachdienst Freiburg
Beratungsstelle für schwerbehinderte, psychisch erkrankte und hörbehinderte ArbeitnehmerInnen und deren Arbeitgeber:
Tel. 0711/250832800.

Migrationsberatung für Erwachsene (EU-Bürger und Drittstaatler):
J. Laux, Hauptstr. 2, Stegen
Tel. 07661/627289, joachim.laux@caritas-bh.de

Beratungsstelle Wohnraumsicherung bei Problemen im Mietverhältnis und Gefahr von Obdachlosigkeit:
Tel. 07651/2040012, 0163/1758929, primaer@agj-freiburg.de

Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“:
0800 116016 www.hilfetelefon.de

Blaues Kreuz:
Treffen freitags, 19.30 Uhr, Kirchzarten, Schauinslandstr. 8,
Infos: 07660 2127588

Polizeiposten Kirchzarten: Tel. 07661 979190

Hospizgruppe Dreisamtal: 0160/96263862
Einsatzleitung Andrea Herud

Bestattungen Horizonte Dreisamtal: Tel. 9208050

Öffentliche Wasserversorgung:
EWK Kirchzarten, Tel. 07661 393-50

Impressum:
Herausgeber: Gemeinde St. Peter, Telefon 07660 9102-0, Telefax 9102-911, Internet: www.st-peter.eu;
Textannahme: meldeamt@st-peter.eu
Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Bürgermeister Rudolf Schuler o.V.i.A.; Redaktionsschluss: jeweils Dienstag, 12.00 Uhr
Öffnungszeiten: Montag-Donnerstag: 7.30 - 12.00 Uhr, Donnerstag Nachmittag: 13.30 - 18.30 Uhr, Freitag: 7.30 - 13.00 Uhr
Für den Anzeigenteil/ Druck: Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach,
Telefon: 07771 9317-11; Telefax: 9317-40, E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de, Homepage: www.primo-stockach.de

Öffentliche Bekanntmachung

Polizeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

§ 1
Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen.

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

(4) Soweit im Sinne der besseren Lesbarkeit nachfolgend männliche Bezeichnungen verwendet werden, sind stets Personen jeglichen Geschlechts gemeint.

Abschnitt 2

Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2
Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:
   a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten, Messen, Kur- und Unterhaltungskonzerten und öffentlichen Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
   b) für amtliche Durchsagen.

§ 3
Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4
Lärm von Sport- und Spielplätzen

(1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 21:00 Uhr und 8:00 Uhr nicht benutzt werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.

(2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 5
Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr nicht ausgeführt werden. Dies gilt nicht für die durch die Streupflichtsatzung der Gemeinde St. Peter auf die Straßenanlieger übertragenen Räum- und Streudienstarbeiten.

(2) Die Vorschriften nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV -), sowie des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) bleiben unberührt.

§ 6
Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 7
Lärm aufgrund Wertstoff-/Altglassammelbehälter

Wertstoff-/Altglassammelbehälter dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht benutzt werden.

Abschnitt 3

Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 8
Abspritzen von Fahrzeugen

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

§ 9
Benutzung öffentlicher Brunnen und Wassertretstellen

Öffentliche Brunnen und Wassertretstellen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 10
Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen. Nach dem Verkauf sind Verkaufsverpackungen, Speise- und Getränkereste etc. im Umfeld von 20 m um den Verkaufsort vom Verkäufer einzusammeln.

§ 11
Gefahren durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Hunde dürfen nur Personen überlassen werden, die die Gewähr dafür bieten, den Hund sicher zu führen. Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen. Bei Begegnung mit Kindern, Radfahrern, Reitern, Joggern oder anderen Personen, die einen Hund führen, sind frei umherlaufende Hunde vom Hundeführer zurückzurufen und festzuhalten oder an die Leine zu nehmen. Bei Annäherung an auf der Weide gehalte-

nen landwirtschaftlichen Nutztieren sind Hunde an die Leine zu nehmen. Die Vorschriften der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 3. August 2000 bleiben unberührt.

§ 12
Verunreinigung durch Hunde und Pferde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt entsprechend für Halter und Führer von Pferden. Durch Pferde abgelegter Kot ist vom Reiter, Führer oder Gespannführer unverzüglich zu beseitigen.

§ 13
Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

Übel riechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Dies gilt nicht für Dunglegen, soweit diese ortsüblich sind.

§ 14
Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

§ 15
Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
   a) außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
   b) andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

   Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
(3) Wer entgegen den Verboten des § 14 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 16
Belästigung der Allgemeinheit

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
   1. das Nächtigen,
   2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
   3. das Verrichten der Notdurft,
   4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
   5. Gegenstände wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.
(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes des Bundes sowie des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 4

Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 17
Ordnungsvorschriften

(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
   1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
   2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
   3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
   4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
   5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
   6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
   7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
   8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
   9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benützen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
   10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benützt werden.

Abschnitt 5

Anbringen von Hausnummern

§ 18
Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

§ 19
Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 20
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinn von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benützt,
4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
6. entgegen § 7 Wertstoff-/Altglassammelbehälter benutzt,
7. entgegen § 8 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
8. entgegen § 9 öffentliche Brunnen oder Wassertretstellen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
9. entgegen § 10 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält oder Verkaufsverpackungen, Speise- und Getränkereste etc. nicht einsammelt,
10. entgegen § 11 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
11. entgegen § 11 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
12. entgegen § 11 Abs. 3 Hunde an Personen überlässt, die nicht die Gewähr dafür bieten, den Hund sicher zu führen, Hunde frei umherlaufen lässt oder bei Begegnung mit Kindern, Radfahrern, Reitern, Joggern oder anderen Personen, die einen Hund führen, Hunde nicht zurückruft, festhält oder an die Leine nimmt oder bei Annäherung an auf der Weide gehaltenen landwirtschaftlichen Nutztieren Hunde nicht an die Leine nimmt,
13. entgegen § 12 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt oder als Reiter oder Führer eines Pferdes oder Gespannes durch Pferde abgelegten Kot nicht unverzüglich beseitigt,
14. entgegen § 13 übel riechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
15. entgegen § 14 Zelte, Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
16. entgegen § 15 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 14 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
17. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
18. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
19. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
20. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
21. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 5 Gegenstände wegwirft oder ablagert,
22. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
23. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
24. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
25. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
26. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
27. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
28. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
29. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
30. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
31. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
32. entgegen § 17 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
33. entgegen § 18 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
34. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 18 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 18 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 19 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 21
Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 13.08.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Das ist insbesondere die Polizeiliche Umweltschutzverordnung vom 05.12.2000 mit Änderung vom 06.04.2004.

St. Peter, den 06.08.2021
Ortspolizeibehörde

gez. Schuler, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Feuerwehrsatzung

Die Neufassung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde St. Peter wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemeinde St. Peter
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung für eine Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 02.08.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr St. Peter, in dieser Satzung „Feuerwehr" genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde St. Peter ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus der aktiven Abteilung St. Peter, der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Feuerwehr hat
1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) In die Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Kommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr
1. die Probezeit nicht besteht,
2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,

2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

(6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)
1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr-ausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.

(8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.

(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro ahnden. Der Bürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

§ 6 Altersabteilung

(1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).

(3) Der Leiter der Altersabteilung und seine Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus der Jugendgruppe, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses gebildet wird.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie
1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

(3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
1. er in die Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und seine Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird von den stellvertretenden Leitern der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehrkommandanten nach Beendigung ihrer Amtszeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind:

1. Feuerwehrkommandant,
2. Feuerwehrausschuss,
3. Hauptversammlung.

§ 10 Feuerwehrkommandant und Stellvertreter

(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

(3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter werden in der Hauptversammlung durchgeführt.

(4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinen Stellvertretern kann nur gewählt werden, wer
   1. der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
   2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
   3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

(5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

(6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen.
Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder dessen Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.

(7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

(8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflichen tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
   1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
   2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
   3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
   4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG),
   5. die Tätigkeit der Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
   6. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
   7. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

   Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.

(10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.

(11) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

§ 11 Unterführer

(1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
   1. der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
   2. über die für ihr Amt erforderlichen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
   3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Unterführer werden von Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 12 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

(1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.

(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 16) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der

Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

§ 13 Feuerwehrausschuss

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus den 7 auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an
- die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
- der Leiter der Altersabteilung,
- der Jugendfeuerwehrwart,
- der Schriftführer und
- der Kassenverwalter

(3) Werden die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder entsprechend.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

(6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilung auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.

(9) Für die Durchführung der Sitzungen des Feuerwehrausschusses gilt § 14 Abs. 6 sowie § 14 Abs. 4 Satz 1 Alt. 2 entsprechend.

§ 14 Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 18) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

(3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist.
Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

(6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
(a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
(b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.
Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.
Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 15 Absatz 7.

(7) Für die Abteilungsversammlung bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 15 Wahlen

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.
Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 7 leitet und organisiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.

(3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten muss.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.

(5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt

der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.

(7) Sofern die Hauptversammlung nach § 14 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
   (a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder
   (b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder
   (c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.

(8) Für die Wahlen in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr, der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 7 sinngemäß.

§ 16 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus
   1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
   2. Erträgen aus Veranstaltungen,
   3. sonstigen Einnahmen,
   4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.

(5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Feuerwehrsatzung vom 06.04.2004 sowie die Ordnung für die Jugendfeuerwehr vom 06.04.2004 außer Kraft.

St. Peter, den 03.08.2021

gez. Schuler, Bürgermeister

Hinweis zur Satzungsbekanntmachung

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG erfolgt durch:
a) Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt vom12.08.2021
b) Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt am 12.08.2021

gez. Bechtold

Zähringer-Mediathek

Die Zähringer Mediathek in der Zähringerstraße (gegenüber Bäckerei Knöpfle) ist derzeit aufgrund der niedrigen Inzidenzen **wieder jeweils Di - So von 10 - 18 Uhr geöffnet, Montag geschlossen.**
Hygienemaßnahmen: Maskenpflicht im geschlossenen Raum. Max. 6 Personen aus einem Haushalt oder max. 4 Personen aus zwei Haushalten.

Spruch der Woche

Zufriedenheit im Leben erreicht sich
aus einer guten Waagschale
zwischen Disziplin und Genuss.

(Monika Minder)

AKTUELLES aus dem Gemeinderat

Aktuelles aus der Sitzung der Verbandsversammlung des GVV am 09.08.2021

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2021
Der Haushalt 2021 sieht Einnahmen und Ausgaben von 197.400 € vor, wobei bereits die beim GVV eingehenden und an die Gemeinden weiterzuleitenden Zuschüsse für die Gemeindeverbindungsstraßen 175.750 € betragen. Für die Fortschreibung des Lärmaktionsplans sind in diesem Jahr 11.000 € eingestellt.
Die voraussichtlichen Umlagen der Gemeinden zur Kostendeckung – im Verhältnis zur Einwohnerzahl am 30.06.2020 - betragen für Glottertal (3.184 EW) 8.895,25 €, St. Märgen (1.872 EW) 5.229,87 € und St. Peter (2.604 €) 7.274,88 €.
Die Verbandsgemeinden stimmten der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2021 einstimmig zu.

Entwürfe Fortschreibung Lärmaktionsplan für Offenlage
Der Vorsitzende BM Schuler wies darauf hin, dass im Verband 2016 der erste Lärmaktionsplan für die drei Kommunen erstellt worden ist. Dabei wurden nicht nur Straßen in Glottertal und St. Peter (L 112) herangezogen, für die laut Kartierung der LUBW eine Verpflichtung für einen LAP besteht, sondern auch die Ortsdurchfahrten in St. Peter (Glottertalstr.) und St. Märgen. Alle 5 Jahre muss eine Überarbeitung der LAP erfolgen. Er teilte weiterhin mit, dass das Fachbüro fwt in den einzelnen GR-Sitzungen bei der Vorberatung die Entwürfe der Teil-Lärmaktionspläne für St. Peter, St. Märgen und Glottertal erläutert hatte. Mehrere Maßnahmen aus dem bisherigen LAP sind bereits umgesetzt worden, wie z.B. zahlreiche Geschwindigkeitsminderungen in den drei Mitgliedsgemeinden – im Glottertal in der gesamten Ortsdurchfahrt

und bis zum Gewerbegebiet, in St. Märgen die Ortsdurchfahrt und Teilstrecken vom Ortsausgang in Richtung Thurner sowie in Richtung St. Peter als auch in St. Peter in Unterwasser, in der Ränke, auf der Umgehungsstraße sowie auf der innerörtlichen Glottertalstraße. Diskutiert wurde eine weitere Geschwindigkeitsreduzierung von 40 km/h von Glottertal nach St. Peter, was u.a. aufgrund des Berufspendlerverkehrs nicht möglich erscheint.
Nach der Diskussion im Gremium stimmten die Verbandsgemeinden einstimmig den vorgelegten Entwürfen zu und beschlossen die Offenlage der (Teil-)Lärmaktionspläne. Die Verbandsverwaltung wurde beauftragt, zusammen mit dem Büro fwt die Offenlage und Anhörung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Verschiedenes
Der Verbandsvorsitzende fragte Glottertal und St. Märgen an, wie das Thema Gemeindevollzugsdienst in ihren Gemeinden gesehen wird und ob eine gemeinsame Anstellung über den GVV ggf. möglich wäre. Die einzelnen Gemeinden werden dieses Thema in ihren Gemeinden beraten.

Einwohnerfragen
Angefragt wurde die Möglichkeit, autofreie Gemeinden zu werden.

MITTEILUNGEN anderer Behörden

Betrug an Geldautomaten

EC- und Kreditkarten sind praktischer Begleiter im Alltag. Doch beim bargeldlosen Bezahlen oder bei der Abhebung am Geldautomaten lauern auch Gefahren. **Betrüger können einen Geldautomaten auf vielfältige Weise manipulieren**, um an das Geld von unvorsichtigen Bankkunden zu kommen. Tipps: Gehen Sie bitte sorgsam mit Ihren Zahlungskarten um und bewahren Sie die **PIN stets getrennt von der Karte** auf. Haben Sie mehrere Zahlungskarten? Betätigen Sie **den Türöffner eines Bankinstitutes nicht mit der gleichen Karte**, mit der Sie anschließend Geld abheben möchten. Geben Sie Ihre **PIN niemals an einem Türöffner eines Bankinstitutes** ein. Kein Geldinstitut verlangt für den Zugang zum Geldautomaten die Eingabe der PIN. Der Kartenleser hat immer nur die Funktion des Türöffners. Verständigen Sie in solchen Fällen die Polizei und das Geldinstitut. Achten Sie darauf, dass die **Eingabe Ihrer PIN nicht von anderen beobachtet** werden kann. Sorgen Sie für einen ausreichenden Sicherheitsabstand zum nächsten Kunden. Decken Sie **während der PIN-Eingabe das Tastaturfeld mit der anderen Hand** oder einem Gegenstand (z. B. Geldbörse, Blatt Papier) als Sichtschutz vollständig ab. Das erschwert das „Ausspähen" per Kamera oder Foto-Handy erheblich. Nutzen Sie **keinen Geldausgabeautomaten, an dem Ihnen etwas ungewöhnlich erscheint**, z. B. angebrachte Leisten oder Verblendungen, abstehende und lockere Teile, Spuren von Kleber rund um den Kartenschlitz. Bei Verdacht auf Manipulation sollten Sie den Automaten nicht nutzen. **Verständigen Sie die Polizei**, um mögliche Spuren sichern zu können. Haben Sie weitere Fragen oder möchten Sie sich beraten lassen, so melden Sie sich gerne über freiburg.pp.praevention@polizei.bwl.de. Wir möchten, dass Sie sicher leben! Ihr Polizeipräsidium Freiburg.

KULTUR & VEREINE

Tourist-Information

Unser Büro ist **Montag bis Freitag** von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 15.00 bis 17.00 Uhr sowie **Samstag** von 9.00 bis 12.00 Uhr geöffnet. Telefonisch erreichen Sie uns unter 07652/1206-8371.

Generalversammlung der Dachkirnerpfiefer

Im Zuge der Generalversammlung am 31.07.21 im Gasthaus Engel wurde in Anwesenheit von Bürgermeister Schuler die neue Vorstandschaft für die kommenden zwei Jahre gewählt. Die neue Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen: Thilo Flamm, 1. Vorsitzender, Dominik Löffler, 2. Vorsitzender, Juliane Rohrer, Rechnerin, Stefan Ketterer, Schriftführer, Stefan Kürner, 1. Beisitzer, Valerie Hummel, 2. Beisitzerin, Yvonne Maier, 3. Beisitzerin. Die Dachkirnerpfiefer möchten sich an dieser Stelle auch bei den vergangenen Vorständen Cornelia Heilbock, Dominik Rohrer und Tobias Scherer bedanken. Den neuen Vorstandsmitgliedern wünschen wir viel Spaß beim Mitwirken in der Vorstandschaft.

Katholische Gottesdienste

Gottesdienstteilnehmer müssen weiterhin registriert werden. Wenn Sie den Gottesdienst besuchen möchten, tragen Sie bitte Ihre Daten online unter: **www.klosterdoerfer.de/Gottesdienste ein. Oder vor Ort in das Formular.**
Maskenpflicht: Bei Gottesdiensten ist eine medizinische Maske zu tragen.

Donnerstag, 12. August

Pfarrkirche St. Märgen	11:00 Uhr	Tauffeier
	19:00 Uhr	Eucharistiefeier
Maria Lindenberg	11:00 Uhr	Eucharistiefeier

Freitag, 13. August

Ohmenkapelle	19:00 Uhr	Abendlob im Rahmen des Liturgiekurses 2021
Pfarrkirche St. Peter	19:00 Uhr	Eucharistiefeier
Maria Lindenberg	11:00 Uhr	Eucharistiefeier

Samstag, 14. August

Pfarrkirche St. Peter	19:00 Uhr	Eucharistiefeier, Gottesdienst mit Kräuterweihe
Maria Lindenberg	7:30 Uhr	Eucharistiefeier

Sonntag, 15. August, Mariä Himmelfahrt

Pfarrkirche St. Märgen	10:00 Uhr	Festgottesdienst zum Patrozinium mit Kräuterweihe, danach Stehempfang auf dem Klosterhof; dazu spielt die Trachtenkapelle St. Märgen.
	14:30 Uhr	Marienandacht mit Euch. Segen
Maria Lindenberg	8:30 Uhr	Eucharistiefeier mit Kräuterweihe, findet im Freien statt!
	11:00 Uhr	Eucharistiefeier mit Kräuterweihe, findet im Freien statt!
	15:00 Uhr	Andacht

Montag, 16. August

Maria Lindenberg	11:00 Uhr	Eucharistiefeier

Dienstag, 17. August

Maria Lindenberg	11:00 Uhr	Eucharistiefeier

Mittwoch, 18. August

Maria Lindenberg	11:00 Uhr	Eucharistiefeier

Donnerstag, 19. August

Pfarrkirche St. Märgen	19:00 Uhr	Eucharistiefeier
Pfarrkirche St. Peter	14:30 Uhr	Eucharistiefeier für die Verstorbenen der Seniorengruppe Spätsommer – Herzliche Einladung!
Maria Lindenberg	11:00 Uhr	Eucharistiefeier

Bauernmarkt

Ab dieser Woche erhalten wir „**blumige Verstärkung".** Immer freitags gibt es frische Bauernsträuße, Türschmuck aus Naturmaterialien und blumige Mitbringsel von Stefanie Stumpf-Heller. Auch dieses Jahr bieten wir wieder am **Freitag, 13.August,** für **Mariä Himmelfahrt** Kräutersträuße zum Verkauf an. Die Marktfrauen.

Evang. Versöhnungsgemeinde

Samstag, 14.08.2021
18.30 Uhr Musikalische Andacht in der kath. Kirche St. Blasius in Buchenbach mit Frau Isabell Holtz
Sonntag, 15.08.2021
10.00 Uhr Gottesdienst mit Pfarrer Geyer im Evang.Gemeindezentrum in Kirchzarten
Sonntag, 15.08.2021
18.00 Uhr Abendgottesdienst ebenfalls mit Pfarrer Geyer im Ökumenischen Zentrum in Stegen

Internationales Orgelkonzert

am **Sonntag, 15.08.2021, um 17 Uhr**. Beim vierten Konzert ist Johannes Skudlik/Landsberg zu Gast. Er beeindruckt mit einer spannenden Doppelkarriere als internationaler Konzertorganist und Orchesterdirigent. Seine Reisen führten ihn als Gastdirigenten zu bedeutenden Symphonieorchestern. Als Konzertorganist spielte er an bedeutenden Orgeln (Notre Dame in Paris, Elbphilharmonie, Berliner Philharmonie). Seine langjährige Zusammenarbeit mit Jean Guillou gipfelte in der Leitung des Orgelspektakels „La Révolte des Orgues". Für St. Peter hat er Kompositionen von Bach, Cochereau, Franck und Liszt im Gepäck. Eintritt: 12 € zzgl. VVK, freier Eintritt für Schüler/Studenten, Vorverkauf an BZ-Vorverkaufsstellen und www.reservix.de, Tageskasse ab 16 Uhr.
Das Konzert wird unter den aktuellen Hygiene-Auflagen stattfinden können. Aktuelle Informationen dazu findet man unter www.barockkirche-st-peter.de Nächster Termin: **Sonntag, 22.08.2021**, David Cassan, Paris.

TAG – Touristische Arbeitsgemeinschaft

Nachtwächterführung mit gespielten Szenen
Am **Mittwoch, 18. August,** lädt die TAG wieder zu einem Historischen Dorfrundgang ein. Lassen Sie sich durch die Erzählungen des Nachtwächters und durch die gespielten Szenen in die frühere Zeit versetzen. Mit Gottfried Rohrer, Elke Kürner und Peter Weber, Regie Anja Faller. Beginn: 20.30 Uhr am Bertoldsplatz, Dauer ca.: 2 Std., Kosten: 6 €. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Anmeldung erforderlich bis 17 Uhr am Veranstaltungstag bei der Tourist-Information, Tel. 07652/1206-8371 oder 07652/1206-30.

Seniorengruppe Spätsommer

Liebe Seniorinnen und Senioren von St. Peter, am **Donnerstag, 19.8.2021,** findet in der Pfarrkirche um 14.30 Uhr eine Hl. Messe für unsere Verstorbenen statt. Wir laden dazu herzlich ein. Bitte beachten Sie die Hygienemaßnahmen. Abholdienst Tel. 498 oder 553.

SPORT

Sportverein

Ergebnisse

Sa., 07.08.21: SG Ebnet - SV Titisee	**0:4**
So., 08.08.21: SV St. Peter - FC Buchholz	**0:1**

Termine
So., 15.08.2021, 15.00 Uhr SV Biederbach - SV St. Peter

Veränderungen stehen bevor
Seit mehr als zwei Jahren lassen wir nun die neue eingeführte Vorstandschaftsstruktur in unsere ehrenamtliche Arbeit einfließen. Wir, die Vorstandschaft des SVS, stehen mit 100% hinter dieser Entscheidung und erleben die geschaffene Struktur als Bereicherung unseres Engagements. Nun stehen die Vorstandswahlen vor der Tür. Für die neue Vorstandschaftsperiode suchen wir dich!! In regelmäßigen Vorstandssitzungen tauschen sich die Vorstände von Sport, Organisation, Medien und Finanzen aus und arbeiten gemeinsam zukunftsorientiert für die Mitglieder, SpielerInnen, Trainer|innen und den Verein. Unser Verein lebt vom Engagement ehrenamtlicher Helfer. Um auch in Zukunft so vielen MitgliederInnen, SportlerInnen, Sportbegeisterten und vor allem auch Kindern einen Anlaufpunkt im Dorf zu geben, sind wir auf dein Mitwirken angewiesen. Ein Vorstandsamt bietet neben persönlicher Weiterentwicklung, steuerlichen Begünstigungen und spannenden Weiterbildungsmaßnahmen vor allem auch ein gutes Gefühl und vieles mehr. Hast auch du Interesse, dich in diese Gemeinschaft einzubringen und die Geschicke des Vereins aktiv mitzugestalten? Dann melde dich einfach bei uns! Wir freuen uns über ein Gespräch mit dir. Deine Ansprechpartner sind: **Tim Wehrle – Vorstand Sport – t.wehrle@sv-st-peter.de - 0175/9482278, Susie Ketterer – Vorstand Medien – schriftfuehrer@sv-st-peter.de - 0174/4031420, Alexander Seuß – Vorstand Organisation – a.seuss@sv-st-peter.de - 0151/41294882, Achim Rohrer – Vorstand Finanzen –kasse@sv-st-peter.de - 01713557118.**

VERANSTALTUNGEN

Donnerstag, 12.08.2021
16:30 - 18:30 Uhr Rote Linde
Gesundheitswandern - Fit durch den Sommer
Unser Gesundheitswandern verbindet eine kurze Tour mit leichten Kräftigungs-, Koordinations- und Dehnübungen, die dem ganzen Körper gut tun. Ohne schweißtreibenden Sport, dafür mit Freude an der Bewegung und guter Laune. **Anmeldung unbedingt erforderlich unter 9413724.** Dauer: 1,5 bis 2 Stunden. Auf und Ab ca. 70 bis 170 m. Bitte an ein Getränk denken. Die jeweils gültigen AHA- und 3G-Regeln sind zu beachten.

Freitag, 13.08.2021
15:00 Uhr Klosterhof
Bauernmarkt auf dem Klosterhof
Hochwertige Erzeugnisse heimischer Direktvermarkter. Im Angebot: von Bauernbrot, Speckbrötchen und süßen Teilchen über Honig, Gemüse, Käse und Wurstwaren bis hin zu feinsten Spirituosen und Produkten aus Alpaka-Wolle und Blumen.

Samstag, 14.08.2021
09:00 - 13:00 Uhr Ropi Foto Galleria
Fotoausstellung „Vom Lachen und Lieben"

Sonntag, 15.08.2021
10:00 - 13:00 Uhr Ropi Foto Galleria
Fotoausstellung „Vom Lachen und Lieben"

Sonntag, 15.08.2021
17:00 Uhr Barockkirche
Internationale Orgelkonzerte
Johannes Skudlik, Landsberg, spielt Kompositionen von Bach, Cochereau, Franck und Liszt. **Tickets in allen Reservix-Vorverkaufsstellen, allen Tourist-Informationen im Hochschwarzwald oder unter www. reservix.de.**

Dienstag, 17.08.2021
10:00 - 12:00 Uhr Treffpunkt: Tourist-Info
Trau dich - Lasse dich ein auf die Magie des Waldes
Fordere deine Sinne heraus und lasse dich auf das Abenteuer Wald ein. Gemeinsam wollen wir unsere Sinne schärfen, unser Vertrauen herausfordern und unseren Teamgeist stärken. Mach dich

gefasst auf einen erlebnisreichen Nachmittag mit vielen Sinneswahrnehmungsspielen. Bitte Getränk und wetterfeste Kleidung mitbringen. KB 4 €/HSC 2 €.

Dienstag, 17.08.2021
18:00 Uhr Abt-Steyrer-Schule
Nordic-Walking mit dem Ski-Club
Angesprochen sind alle, die Lust an dieser Sportart haben und in geselliger Runde etwas für ihre Gesundheit tun wollen. Machen Sie mit! Ob Anfänger oder Könner - alle sind herzlich willkommen. Treffpunkt: Eingang Schule.

Dienstag, 17.08.2021
20:00 Uhr Musicosophia-Schule
Erlebniswelt Musik
Kommen Sie mit auf eine musikalische Entdeckungsreise! Lernen Sie einen ungewöhnlichen Zugang zu klassischer Musik kennen und erfahren Sie ihren inneren Reichtum. Aus bloßem Hören wird Zuhören und Verstehen. KB 8 €. Anmeldung unter Tel. 581 oder carola@musicosophia.de.

Mittwoch, 18.08.2021
09:00 - 13:00 Uhr und
15:00 – 19:00 Uhr Ropi Foto Galleria
Fotoausstellung „Vom Lachen und Lieben“

Mittwoch, 18.08.2021
20:30 - 22:30 Uhr Bertoldsplatz
Auf den Spuren des Nachtwächters
Historischer Dorfrundgang mit szenischen Darstellungen. „De Nachtwächter verzellt, wie´s früher war... Unn de Pförtner hät au si Arbet mit de Lit...“ Lasse mer ies in die damalig Zit versetze! Mit Gottfried Rohrer, Elke Kürner und Peter Weber. Regie: Anja Faller. Zeit: ca. 2 Std. KB: 6 €. **Anmeldung unter Tel. 07652/1206-30 oder 07652/1206-8371.**

Donnerstag, 19.08.2021
16:30 - 18:30 Uhr Rote Linde
Gesundheitswandern - Fit durch den Sommer

Auswärtige Veranstaltungen

Seminar „Vegane Ernährung & Kochen“

Erwachsene und Jugendliche ab 12 Jahren, die sich für eine vegane Lebensweise interessieren und mehr darüber wissen möchten oder bereits vegan leben und sich mit anderen darüber austauschen möchten, können sich jetzt noch zum Seminar der Naturfreundejugend vom **25. bis 26. September 2021** im **Naturfreundehaus Titisee-Neustadt** anmelden. Vegane Ernährung ist sprichwörtlich in aller Munde und dennoch wirft sie noch immer viele Fragen auf. Worauf muss ich achten, um mich gesund zu ernähren? Wo und was kaufe ich ein? Ist das auf die Dauer nicht sehr teuer? Warum hat „vegan“ sein nicht nur etwas mit pflanzenbasierter Ernährung zu tun? Diesen und weiteren Fragen werden wir während des Seminars mit Unterstützung einer veganen Ernährungsberaterin auf den Grund gehen. Beim gemeinsamen Kochen bekommen die Teilnehmer*innen einen Einblick in die abwechslungsreiche vegane Küche und lernen Gerichte kennen, die alltagstauglich, kostengünstig und natürlich vor allem lecker sind. Das Seminar beginnt am Samstagvormittag und endet am Sonntagnachmittag. Anmeldeschluss ist der 15.09.2021. Die Kosten für Mitglieder der Naturfreunde betragen 35 € (Beitritt jederzeit möglich), Nichtmitglieder bezahlen 45 €. Weitere Infos bei: Helen Schüßler, Radolfzeller Str. 1, 78315 Radolfzell; Tel. 01575/8464592; helen.schuessler@naturfreundejugend-baden.de. Anmeldung unter: www.naturfreundejugend-baden.de.

Bildungshaus Kloster St. Ulrich

Die grüne Kinderapotheke
Der Herbst naht wieder und mit ihm die Zeit der laufenden Nasen. Bei diesem Seminar werden Sie Grundlagen über die Wirkweise von Heilpflanzen erfahren und die Herstellung hilfreicher natürlicher Mittel gegen Erkältungskrankheiten, Bauchbeschwerden und kleinere Hautverletzungen erlernen. Herzliche Einladung an Papas und Mamas, an Opas und Omas! Termin: 01. – 03. Oktober 2021, mit Ursel Bühring, Daniel Dombrowsky. Info und Anmeldung: Bildungshaus Kloster St. Ulrich, 79283 Bollschweil, Tel. 07602/9101-0.
info@bildungshaus-kloster-st-ulrich.de
www.bildungshaus-kloster-st-ulrich.de.

BERUF und AUSBILDUNG

Studium 2022 bei den Finanzämtern Freiburg-Land und Freiburg-Stadt

Das Bewerbungsverfahren der Steuerverwaltung für den **Studienbeginn 2022** ist in vollem Gange. Wer sich für das Duale Studium interessiert, sollte sich auf unserem Bewerberportal bewerben. https://bewerberportal.landbw.de/ofd_gd/bestimmungen.php.
Die Finanzämter Freiburg-Land und Freiburg-Stadt haben derzeit noch Plätze für das Duale Studium zum Bachelor of Laws (gehobener Dienst) frei. Studienbeginn für das Finanzamt Freiburg-Stadt ist der 1. März 2022, für das Finanzamt Freiburg-Land der 1. Oktober 2022. Ausgebildet wird nicht nur in den Hauptämtern in Freiburg, sondern auch in der Außenstelle des Finanzamts Freiburg-Land am Standort Titisee-Neustadt. Die beruflichen Einsatzbereiche sind vielfältig. In den insgesamt 65 Finanzämtern des Landes besteht die Möglichkeit – je nach persönlichem Interesse und entsprechend der jeweiligen Ausbildung - im Innen- oder Außendienst zu arbeiten. Außerdem sind Tätigkeiten bei der Oberfinanzdirektion und beim Finanzministerium möglich. Weitere Informationen erhalten Sie über die Webseite https://www.steuer-kann-ich-auch.de/.

SONSTIGES

Pädagogische Hochschule Freiburg

Weiterbildung für alle – Das Studium Plus
Zum Wintersemester 2021/22 besteht wieder die Möglichkeit, dass sich Mitbürgerinnen und Mitbürger an der Pädagogischen Hochschule wissenschaftlich weiterbilden. Das Studium Plus richtet sich an alle -unabhängig von Alter und Bildungsabschluss-, die orientiert an persönlichen Interessen und ohne Prüfungsdruck studieren wollen. Es ermöglicht als Gasthörerin oder Gasthörer, geöffnete Lehrveranstaltungen aus dem Regelbetrieb der Hochschule zu besuchen. Es umfasst zudem ein zielgruppenspezifisches Curriculum, das auf das „Mehr“ der Lebenserfahrung der Studierenden im Studium Plus ausgerichtet ist.
Das Fächerangebot reicht von Geschichte, Politik, Musik, Deutsch, Literatur und Kunst bis Sprachen, Psychologie, Philosophie, Theologie, Naturwissenschaften, Umwelt und Gesundheit. Mit dem „Orientierungsstudium“ ist ein spezielles Studienangebot für alle Neueinsteiger gegeben, die an Fragen der Gestaltung des Studiums interessiert sind und gleichzeitig im Rahmen von Impulsseminaren in unterschiedliche Fachbereiche „reinschnuppern“ wollen.
Es ist ein hybrides Lehrangebot geplant: Es gibt sowohl digitale Lernformate als auch einen Präsenzbetrieb unter Hygienevorschriften. Aus aktuellem Anlass sind die in Präsenz geplanten Lehrveranstaltungen teilnehmerbegrenzt. Eine Anmeldung ist ab dem 06.09.2021 möglich. Die Lehrveranstaltungen starten am **18.10.2021.** Eine Infoveranstaltung für Interessierte und Neueinsteiger findet am **Montag, 27.09.2021,** um 14.00 Uhr online statt. Die Zugangsdaten erhalten Sie per Mail an studiumplus@ph-freiburg.de. Weitere Informationen gibt es unter www.ph-freiburg.de/studiumplus. Das gedruckte Vorlesungsverzeichnis kann per Mail an studiumplus@ph-freiburg.de angefordert werden.

Ende des redaktionellen Teils

WIR MACHEN BETRIEBSFERIEN

vom 16. bis einschließlich 28. August 2021.
Notdienst: dienstags und freitags von 16 - 18 Uhr

Ihr Stihl-Dienst Saier
Inh. Niklas Kürner

SAIER STIHL® DIENST
ST. MÄRGEN
www.saier-motorgeraete.de

PLAY POINT
Über 50 Filialen

Für unsere Spielhalle in
Kirchzarten, Hauptstr. 28
suchen wir **Servicepersonal**
in **Voll-** und **Teilzeit** für den Wechseldienst an allen Wochentagen.

Was wir Ihnen bieten:
Sonderzuschläge
Kinderbetreuungszuschuss
Prämien & Incentive Reisen
Betriebl. Altersvorsorge

montags bis freitags
9:00 - 17:00 Uhr
07666 - 88 48 550

www.play-point.net
kontakt@hami-automaten.de

Immobilienverkauf?

Gerne unterstütze ich Sie.
Tel: **0179 - 975 21 15**
(telefonisch, per WhatsApp oder SMS)
baum-immobilien.de
a.baum@baum-immobilien.de

BAUM Immobilien

Stuttgart - Villingen-Schwenningen - Rottweil - Konstanz - Freiburg - Zürich

Wir suchen Sie!

Aushilfen (m/w/d) auf 450€-Basis ab sofort

- **Küchenhilfe, 3x pro Woche abends bis max. 21 Uhr**
- **Reinigungskraft, 3x pro Woche vormittags**

Wir freuen uns auf Ihren Anruf oder Mail
Hubert & Veerle Hermann

Gasthaus Felsenstüble
beim Hexenloch

Glashütte 17, 79274 St. Märgen
Tel. 07669 707
Mail: hotel@felsenstueble.de

WIR FINDEN FÜR JEDE TREPPE DIE RICHTIGE LÖSUNG!
Treppenlifte · Plattformlifte · Senkrechtlifte

RehaLift
☎ 07741- 965858
www.reha-lift.com
denn Bewegungsfreiheit ist Lebensqualität!

DER SERVICE & VERKAUF VOM PROFI AUS IHRER REGION!

Suche altes Mofa, Moped oder Motorroller

Tel. **07661 90 888 09** oder **0174 92 700 45**

Schöner Haus- und Hofflohmarkt

am Fr., 13.08.2021 von 12.00 bis 18.00 Uhr
und Sa.,14.08.2021 von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mühlegraben 11, St. Peter
Körbe, Geschirr, Lampen, Kleinmöbel u. v. m.
Wir freuen uns auf euer Kommen
Waltraud, Hanni und Christine

Ihre Immobilienexperten in der Region für alle Fragen rund um Ihre Immobilie, ob Immobilienbewertung, Energieausweis, Kauf, Verkauf auch auf Rentenbasis und Vermietung.
Profitieren Sie von unserer über 40-jährigen Erfahrung.
Rufen Sie uns an, mit uns kann man reden!

GARANT IMMOBILIEN

Telefon: 0761 88 85 72-70
freiburg@garant-immo.de
www.garant-immo.de

Zusammen für die Zukunft:

ZWECKVERBAND BREITBAND BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD

GIGA GLASFASER

Glasfaser für Breisgau-Hochschwarzwald

vodafone.de/glasfaserpower

Anschluss geschenkt bis 17.09.2021[1]

Mit Spitzengeschwindigkeit in die Zukunft

Stell Dir vor, die gigaschnelle Zukunft ist in Deiner Region – und Du bist nicht dabei! Schon viele Bürger:innen im Breisgau-Hochschwarzwald haben sich für den Breitbandausbau entschieden. Werde auch Du Teil eines der modernsten Kommunikationsnetze Deutschlands: **Meld Dich bis zum 17. September 2021** für Deinen Glasfaser-Anschluss an.

Und das sparst Du

Entscheidest Du Dich **bis zum 17. September 2021** für einen Glasfaser-Anschluss, **übernimmt der Zweckverband Breitband Breisgau-Hochschwarzwald die Baukosten**[1] für Dich. Wenn Du Deinen Glasfaser-Anschluss auch aktiv nutzen möchtest und einen **Vodafone Glasfaser-Vertrag abschließt,** kannst Du noch **399 €**[2] **beim Installationspaket sparen,** welches wir Dir kostenlos dazugeben. Dein neuer Glasfaser-Vertrag startet erst, wenn Dein alter Vertrag abgelaufen oder gekündigt ist. Du hast also keine doppelten Kosten.

Unsere Zuhause-Berater

Durch die aktuelle Corona-Situation: Vereinbar am besten einen persönlichen Termin mit einem unserer Berater. Gern direkt bei Dir zuhause. Natürlich alles im Rahmen der coronabedingten Hygiene- und Verhaltensregeln. **Registrier Dich online auf vodafone.de/glasfaserpower** und wir kontaktieren Dich für einen Beratungstermin. Oder ruf uns einfach an und vereinbar Deinen Termin: **0800 20 30 325.** Um Dich schon einmal mit unserem Berater-Team vertraut zu machen, stellen wir sie Dir hier gerne vor.

Unser Berater-Team ist für Dich vor Ort

Tatjana Hera

Enes Can Öz

Weitere Beratungsmöglichkeiten in Deiner Nähe

Glasfaser-Büro:

Rathaus Breitnau
Dorfstr. 11, 79874 Breitnau
Di, Mi: 9 – 17 Uhr
und jeden zweiten Freitag: 9 – 17 Uhr

Wenn Zukunft, dann Glasfaser

Zukunftssichere Technologie ermöglicht Dir gigaschnelles Surfen, TV-Nutzung und Telefonieren – alles gleichzeitig.

Vernetze Dein Zuhause mit **Smart-Home-Geräten.**

Mit einem Glasfaser-Anschluss erhöhst Du die **Attraktivität und den Wohnwert** Deiner Immobilie.

Homeoffice, Homeschooling und Videokonferenzen in höchster Qualität und ohne Wartezeiten. So teilst Du Dokumente und Daten noch schneller.

Auch **Telemedizin** erhält durch hohe Bandbreite kräftig Rückenwind. Mit Sprechstunden per Videocall hast Du Deinen digitalen und kontaktlosen Draht zum Arzt.

Together we can

1 Im Rahmen der Vorvermarktungsphase wird bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen und Abschluss einer Grundstücksnutzungsvereinbarung (GNV) bis 17. September 2021 Dein Gebäude durch den Zweckverband Breitband Breisgau-Hochschwarzwald kostenlos ans Glasfasernetz angeschlossen. Einzelheiten sind der Grundstücksnutzungsvereinbarung (GNV) des Zweckverband Breitband Breisgau-Hochschwarzwald zu entnehmen. Beim Ausbau wird ein Glasfaser-Hausübergabepunkt in Deinem Gebäude installiert. Der Anschluss ans Glasfasernetz ist die Voraussetzung für einen Vodafone Glasfaser-Vertrag. 2 Das Installationspaket enthält die Verlegung eines Glasfaser-Anschlusses vom Glasfaser-Hausübergabepunkt bis in Deine Wohnräume und den Anschluss des Netz-Modems durch einen Techniker. Das Paket kostet einmalig 399 €. In der Vorvermarktungsphase bis zum 17. September 2021 ist das Installationspaket in Verbindung mit einem Red Internet & Phone Glasfaser-Vertrag kostenlos. Vodafone GmbH • Ferdinand-Braun-Platz 1 • 40549 Düsseldorf • vodafone.de

32. Woche. Gültig ab 11.08.2021

REWE
DIETER SCHNEIDER
Im Breisgau zu Hause!

Erhältlich im SB-Regal

deutschesee

Crevettes Roses
gekochte Garnelen mit Kopf und Schale, aufgetaut,
je 250-g-Schale (100 g = 1.52)

Aktionspreis **3.79**

unsere Marke · unsere Partner
maßgeschneidert für den Breisgau

Der Geschmack von Heimat.

Linder's Metzgerei Glottertal

Aus deiner Region

Erhältlich im SB-Regal

Lange Rote
im 6er Frischepack,
aus eigener Produktion,
je 100 g

0.89

WILHELM SEIT 1885 BRANDENBURG

Erhältlich im SB-Regal

Schweine-Rückensteaks
in versch. Marinaden,
je 300-g-Pckg.
(1 kg = 8.30)

Aktionspreis **2.49**

deutschesee

ca. 300-g-Schale
Erhältlich im SB-Regal

Makrelenfilet
je 100 g

Aktionspreis **0.99**

WILHELM SEIT 1885 BRANDENBURG

Erhältlich im SB-Regal

Edelsalami
je 80-g-Pckg.
(100 g = 1.59)

Aktionspreis **1.27**

Erhältlich im SB-Regal

Grünländer
mild & nussig
Schnittkäse, 48%
Fett i.Tr.,
je 100 g

Aktionspreis **1.11**

Hofgut Cammerer

Aus deiner Region

Bad Krozingen:
Wassermelone
Kl. I,
je 1 kg

Aktionspreis **1.19**

KAISERSTÜHLER LANDEIS

Aus deiner Region

Erdbeersorbet
feines Sorbet aus
heimischen Erdbeeren,
je 480-ml-Becher
(1 l = 12.48)

Aktionspreis **5.99**

Meica
Bratmaxe
für Grill & Pfanne,
je 560-g-Pckg.
(1 kg = 8.91)

23% gespart **4.99**

Coca-Cola
versch. Sorten,
teilw. koffeinhaltig,
je 1,5-l-Fl.
(1 l = 0.66)
zzgl. 0.25 Pfand

31% gespart **0.99**

Druckfehler vorbehalten. **Abgabe nur in haushaltsüblichen Mengen.** Aktionspreise sind zeitlich begrenzt. Verkauf nur solange der Vorrat reicht.

Unser Unternehmen ist Bio-zertifiziert durch DE-ÖKO-006.

Talstr. 57b • 79286 Glottertal

Für dich geöffnet:
Montag – Samstag von 7 bis 22 Uhr

Du findest uns auch auf

Besuche REWE Dieter Schneider auch im Internet unter:
www.rewe-dieter-schneider.de

KW 32/2021

Herausgeber: HTH St. Peter e.V., www.hth-st-peter.de Layout: Schreibstube St. Peter, www.schreibstube-st-peter.de
Anzeigenannahme: Schreibstube St. Peter, Tel. 07660/1313, Fax 1314, info@schreibstube-st-peter.de

HTH
Handel Tourismus Handwerk
Gewerbeverein St.Peter e.V.
www.hth-st-peter.de

Bosch Car Service Reiner Reich
Jörgleweg 19 79271 St. Peter
Tel.: 07660/ 92 04 55
100 Jahre
Unser neues Klimagerät ist da! Klimawartung mit neuem 123yf Gas und altem r134a Klimagas bei uns möglich!
A/C
BOSCH service
Alle Informationen auch im Internet: www.reich-kfz.de
Unser Abschleppdienst ist 24Stunden für Sie im Einsatz! Tel.: 07660 / 1316

Schreibstube St. Peter

Hubert Flamm
Wolfweg 18a
79271 St. Peter

Schreibarbeiten -
Drucksachen -
Webdesign -
Farbkopien -
Fotodrucke -

Öffnungszeiten:
Nach Terminabsprache

Tel. 0 76 60 - 13 13
Fax 0 76 60 - 13 14
info@schreibstube-st-peter.de
www.schreibstube-st-peter.de

Mail service@kfz-weigelt.de
Web www.kfz-weigelt.de
Tel. (+49) 7660 920 85 6
Fax (+49) 7660 920 85 5
Mobil (+49) 176 240 94 839
Anfahrt Roter Weg 4, 79271 St.Peter

Heiko Weigelt
KFZ-MEISTERBETRIEB
MOTORRAD & AUTO WERKSTATT

Partyservice Bouquet-Garni

Beim Partyservice/ Ferienwohnungen brauchen wir Verstärkung!
Wir suchen Mithilfe auf 450 € Basis oder Teilzeit.
Wir freuen uns auf ein persönliches Gespräch.

Unser SB-Deli-Shop ist weiterhin für Sie geöffnet.
Grillwurst nach Südafrikanischen Rezepten,
ca. 20 verschiedene leckere Gerichte im Tiefkühlsortiment -
neu Pfifferling-Gemüse-Lasagne.
Der Bouquet-Garni SB-Shop ist täglich **durchgängig** im Sommerhalbjahr bis 21.00 Uhr geöffnet.

Vorgekochtes, Chutney´s die ganze Woche.
Freitag bis Sonntag frische Salate und Desserts und einen Südafrikanischen Kuchen der Woche.

Am Wochenanfang Salate und Desserts zum halben Preis.
Wir freuen uns auf Ihren Besuch im Deli-Shop.

Unser Partyservice ist wieder für Sie da, rufen Sie uns frühzeitig an, dann kochen wir etwas leckeres für Sie.

Familie Schwormstädt
Telefon 07660/1799
info@bouquet-garni.de

BOUQUET GARNI

Daniel Rösch
Steinmetz- & Bildhauermeister
Grabmale & Bildhauer-arbeiten
Im Gewerbepark 7
Stegen
Tel. 07661/988567
www.danielroesch.com